

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 383/2007

Sitzung vom 27. Februar 2008

278. Anfrage (Entsiegelung und Rekultivierung unbenutzter Liegenschaften)

Die Kantonsrätinnen Ornella Ferro, Uster, und Françoise Okopnik, Zürich, haben am 10. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Durch Bodenversiegelung werden alle Bodenfunktionen zerstört, d. h., dass die Bodenfruchtbarkeit vollkommen verloren geht. Die Bodenfruchtbarkeit wird durch das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 geschützt.

Zum nachhaltigen Schutz und der Wiederherstellung von Bodenfunktionen kann neben der Vermeidung von Neuversiegelungen dem zunehmenden Flächenverbrauch auch durch Entsiegelungsmassnahmen begegnet werden. Bisher werden aber mangels Kenntnis und Verfügbarkeit der Flächen kaum Entsiegelungen durchgeführt. Mit einem Entsiegelungsflächen-Kataster werden nicht mehr genutzte, versiegelte Flächen erfasst und das Entsiegelungspotenzial eruiert.

Aus Sicht des Bodenschutzes ist es deshalb erforderlich, verfügbare Entsiegelungsflächen systematisch zu erfassen und in einem Kataster verfügbar zu machen.

Hieraus ergeben sich verschiedene Vorteile:

- Aufwertung/Verwertung brachliegender Flächen;
- Wiederherstellung der Bodenfunktionen, insbesondere Wasserspeicherung und -versickerung, Pflanzenstandort;
- Möglichkeit zur Durchführung landschaftspflegerischer Gestaltungsmassnahmen sowie
- Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden brachliegende Flächen im Kanton Zürich mit Entsiegelungspotenzial aktuell systematisch erfasst? Wenn ja, wie und in welcher Form?
2. Besteht die Absicht, einen Entsiegelungsflächen-Kataster für den Kanton Zürich zu erstellen? Wenn ja, wann wird dieser erstellt sein?
3. Wie kann ein lückenloser kantonaler Entsiegelungsflächen-Kataster erstellt werden?

4. Wie können Versiegelungsverursacher über Entsiegelungsmöglichkeiten informiert werden?
5. Welche gesetzlichen Änderungen sind nötig, um verbindlich Entsiegelungen zu fordern und umzusetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ornella Ferro, Uster, und Françoise Okopnik, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Durch Versiegelung des Bodens geht die Bodenfruchtbarkeit vollständig und in der Regel dauernd verloren. Das vordringlichste Ziel eines erfolgreichen Bodenschutzes muss deshalb sein, so wenig wie möglich natürlich gewachsene, unbelastete Böden zu verbrauchen. Dies kann hauptsächlich mit raumplanerischen Massnahmen erreicht werden. Im dicht besiedelten Kanton Zürich ist beispielsweise die innere Verdichtung der Siedlungen vor allem an gut mit öffentlichem Verkehr erschlossenen Lagen voranzutreiben. Eine weitere Entlastung des Bodenverbrauchs kann durch die Umnutzung und Aufwertung brachliegender Flächen in der Bauzone erreicht werden.

Demgegenüber dürfte es schwierig sein, mit der Entsiegelung bereits versiegelter Böden einen namhaften Beitrag zum Schutz des Bodens zu erbringen. Eine Aufhebung der Versiegelung, beispielsweise durch Entfernung eines Teerbelages, ergibt noch keinen funktionsfähigen Boden. Damit eine solche Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung tauglich wird, müsste meist ein vollständiger und entsprechend aufwendiger Neuaufbau des Bodens vorgenommen werden. Trotz anerkannter Bodenrekultivierungstechniken steht zudem nicht zum Vornherein fest, dass ein Wiederherstellungsprojekt von Erfolg gekrönt wäre, wie entsprechende Erfahrungen der Fachstelle Bodenschutz zeigen. Angesichts des grossen Aufwands, den eine Erfolg versprechende Entsiegelung verursacht, lohnt sich eine solche nur auf Flächen, die langfristig baulichen Zwecken entzogen werden sollen. Solche Flächen dürften bei der derzeitigen baulichen Dynamik nicht sehr zahlreich und nicht gross sein.

Aus diesen Gründen erscheint der hohe Aufwand, versiegelte Flächen systematisch kantonsweit zu erfassen, als nicht sinnvoll, und es besteht zurzeit auch nicht die Absicht, einen solchen Kataster zu erstellen.

Zu Frage 3:

Ein Entsiegelungsflächen-Kataster könnte auf der Grundlage der amtlichen Vermessung (AV) erstellt werden. In der AV werden flächen-deckend alle so genannten «befestigten Flächen» erhoben. Als «befestigt» gelten gemäss Art. 15 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (SR 211.432.21) künstlich hergerichtete Flächen, insbesondere asphaltierte, betonierte, aber auch bekieste, gemergelte oder mit Steinen oder Platten belegte Flächen. Die versiegelten Flächen stellen somit nur eine Teilmenge der befestigten Flächen dar. Die potenziellen Entsiegelungsflächen müssten in einem aufwendigen Arbeitsschritt einzeln herausgefiltert werden. Dies müsste mit Erhebungen an Ort und Stelle geschehen. Weiter müssten Angaben zur noch vorhandenen Bodenqualität und der gewünschten Nutzung erhoben sowie Vorgaben zum Zielzustand der wiederherzustellenden Böden festgelegt werden. Ein allfälliger Entsiegelungsflächen-Kataster könnte, wie die Bodenkarte, die Grundwasserschutz- und zahlreiche weitere thematische Karten, im Geographischen Informationssystem (GIS) des Kantons geführt und über Internet (www.gis.zh.ch) jedermann zugänglich gemacht werden. Nach dem zu den Fragen 1 und 2 Gesagten rechtfertigt sich der grosse Aufwand zur Erstellung eines Entsiegelungsflächen-Katasters nicht.

Zu Frage 4:

Informationen über Entsiegelungsmöglichkeiten können über die üblichen Informationswege (z. B. Internet) bei der Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Landschaft und Natur und bei den kommunalen Bauämtern verlangt werden.

Zu Frage 5:

Eine hoheitlich angeordnete Entsiegelung von Boden würde in die Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eingreifen und eine ausführliche, gesetzliche Regelung erfordern. Wie zu den Fragen 1 und 2 erläutert, müsste ein unzweckmässig hoher Aufwand für Erfolg versprechende Entsiegelungen und zur Erstellung eines Entsiegelungsflächen-Katasters betrieben werden, sodass auf eine eingehende Darstellung von notwendigen gesetzlichen Änderungen verzichtet wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi